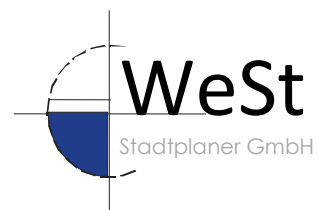


2024

OG Müllenbach Bebauungsplan "Sportplatz" Umweltbericht



Umweltbericht
Juli 2024





1 INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	2
	<i>Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit integriertem Fachbeitrag</i>	3
2	<i>Einleitung / Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans</i>	3
2.1	Beschreibung der Festsetzungen des Plans	4
2.2	Angaben über Standort	5
2.3	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	5
3	<i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</i>	6
3.1	NATURA 2000 (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	8
3.2	Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Kaisersesch)	8
3.3	Landesbiotopkartierung RLP	8
3.4	Planung vernetzter Biotopsysteme	9
3.5	Geoportal-Wasser RLP	9
3.6	Landesamt für Geologie und Bergbau	9
3.7	Umweltatlas Rheinland-Pfalz	9
3.8	Forst	10
4	<i>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</i>	10
4.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale	10
4.1.1	Biotoptypen, Flora und Fauna	10
4.1.2	Fläche / Boden	13
4.1.3	Wasser	13
4.1.4	Luft / Klima	13
4.1.5	Landschaft und die biologische Vielfalt	14
4.1.6	Vorbelastungen	14
4.2	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	14
4.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	14
4.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
4.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	15
4.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	15
4.7	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	15



4.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	15
4.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	15
4.10	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	16
4.11	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
4.12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
4.12.1	Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen	17
4.1	FLÄCHENBILANZIERUNG	23
4.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	27
4.3	Planungsalternativen	29
4.4	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	29
4.5	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;	29
4.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage;	29
4.7	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.	30
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG	31
5.1	Rechtliche Grundlagen	31
5.2	Datengrundlage	33
5.3	Betroffene Schutzgebiete	33
5.4	Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG	33
5.5	Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse	40

UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND § 2A SATZ 2 NR. 2 BAUGB MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG

2 EINLEITUNG / KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS

Nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.



Der Umweltbericht enthält die für die Ermittlung der Veränderungen in der Umwelt notwendige Beschreibung der Ausgangssituation, also des ursprünglichen Ist-Zustandes. Er gibt die als erheblich eingestufteten Umweltauswirkungen sowie den prognostizierten Soll-Zustand der Umwelt vor und beschreibt nicht zuletzt die Maßnahmen der Überwachung (vgl. Anlage 1 Nr. 2a bis c) und Nr. 3b). Außerdem ist er in der Abwägung zu berücksichtigen und muss der Begründung zugrunde gelegt werden.

Der Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz für den Geltungsbereich der Bebauungsaufstellung „Sportplatz“ in der OG Müllenbach ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten.

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für Teile eines Gemeindegebietes in Grünordnungsplänen (Fachbeitrag Naturschutz) dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist.

Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich aus § 9 BNatSchG. Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach den § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

2.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Die Spielvereinigung Müllenbach beabsichtigt den vorhandenen Rasenplatz in der Gemarkung Müllenbach, Flur 4 Flurstück 52 in einen Kunstrasenplatz umzuwandeln.

Hierzu soll die vorhandene Grasnarbe abgetragen und anschließend mit entsprechenden Erd- und Verdichtungsarbeiten der Kunstrasen verlegt werden. Außerdem ist ein entsprechendes Drainagensystem zu errichten, um das Niederschlagswasser vom Kunstrasenplatz abzuleiten. Die vorhandene Beleuchtungsanlage soll mit LED-Leuchten erneuert werden. Weiterhin sollen entlang des Platzes im Bereich der vorhandenen Gebäude sowie an der Nordseite ein gepflasterter Gehweg zur Minimierung der Verschmutzung des Spielfeldes angelegt werden. Auf der Südseite soll der vorhandenen Hang mit einer L-Steinmauer (ca. 1,30 m Höhe) befestigt werden. Die darüberliegende Fläche soll ebenfalls befestigt werden. Des Weiteren soll der gesamte Platz mit einem 2 m hohen Zaun eingefriedet werden um Vandalismus und Wildschäden vorzubeugen. An der westlichen Platzseite soll auf die Einfriedung noch zusätzlich ein 4 m hohes Ballfangnetz/-zaun angebracht werden. Die Sportstätte soll jedoch weiterhin für jedermann zugänglich sein. Die Maßnahme wird u.a. durch einen privaten Investor gefördert.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans werden neben dem Sportplatz die geplanten Stellplätze und die Zuwegung dargestellt. Die Stellplätze werden überwiegend östlich des Sportplatzes angelegt. Einzelne Stellplätze werden südlich des Gebäudes und westlich des Sportplatzes angelegt.



Daneben wird ein Bereich für die örtlichen Pfadfinder im Bebauungsplan festgesetzt. Diese nutzen bereits die westlich des Sportplatzes gelegene Wiese. Hier ist eine mobile Unterkunft vorhanden. Gleichzeitig sollen die südlich angrenzenden Stellplätze auch von den Pfadfindern genutzt werden.

2.2 Angaben über Standort

Das Plangebiet des Bebauungsplans ‚Sportplatz‘ befindet sich nordwestlich der Ortslage von Müllenbach. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt etwa 1,84 ha.

Verkehrlich ist das Plangebiet über die Neustraße / L52 an den überörtlichen Verkehr angebunden. Der Sportplatz wird über die Wirtschaftswege 56 und 105 der Flur 4 Gemarkung Müllenbach erschlossen. Die Erschließungsäste sind in der Planzeichnung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dargestellt und mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Bei Großveranstaltungen auf dem Sportgelände sollte hier aufgrund eingeschränkter Sichtweiten und aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert werden. Hier sind Abstimmungen mit der zuständigen Verkehrsbehörde vorgesehen. Möglicherweise ist für diesen Bereich auch eine dauerhafte Reduzierung der Geschwindigkeit denkbar.



Abbildung 1: Luftbild, WeSt-Stadtplaner GmbH

2.3 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Bereiche umfassen eine Fläche von ca. 1,84 ha.
Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:



	ha
Größe Geltungsbereich der Änderung	1,86
Waldflächen	0,24
Grünflächen	0,21
Verkehrsflächen	0,39
Gemeinbedarf	0,98
Sonstiges	0,04

3 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur so weit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen festgelegt. Sämtliche Belange sind im vorliegenden Umweltbericht und / oder in der (städtebaulichen) Begründung berücksichtigt und gewürdigt worden. In diesem Zusammenhang hat sich auch kein Erfordernis zur Erstellung und Berücksichtigung weiterer spezieller Umweltgutachten / -fachplanungen (z.B. zum Immissions- oder Bodenschutz) ergeben.

Vorliegender Umweltbericht beschränkt sich deshalb auf die neu beanspruchten Flächen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt. Für den übrigen Bereich des Bebauungsplans sind entsprechende Betrachtungen entbehrlich, da der bestehende Sportplatz Bestandsschutz genießt.



Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für das geplante Sondergebiet

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und einer Potentialanalyse zu streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG • Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. • Biotoptypenkartierung. • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. • Empfehlungen zur Kompensation.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen. • Belang durch die Planung nicht berührt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vereinbarkeit der geplanten Anlage einerseits und der Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsbereiche andererseits wird durch entsprechende Festsetzungen und Abstände gesichert.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7a) und c).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Verein kann regenerative Energien nutzen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.



	Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Be- langen des Umweltschut- zes nach den Buchstaben a bis d		<ul style="list-style-type: none"> Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen.

3.1 NATURA 2000 (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Natura 2000 Gebiete werden von der Bebauungsplanänderung nicht tangiert.

3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Kaisersesch)

Aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde können keine aktuellen Daten für die Planung abgeleitet werden.

3.3 Landesbiotopkartierung RLP

Im Planungsraum sind keine biotopkartierten Objekte vorhanden:



Abbildung 2: Auszug aus dem Lanis RLP

Im Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz sind für das Plangebiet keine natur-
 schutzfachlichen Restriktionen dargestellt.



Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Auch bereits festgelegte nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen (z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen) werden vom Vorhaben schließlich nicht in Anspruch genommen (LANIS 2024).

3.4 Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich eine biotoptypenverträgliche Nutzung vor (Wiesen und Weiden mittlerer Standorte). Der vorliegende Biotoptypenplan stellt den Bestand für die Planung dar.

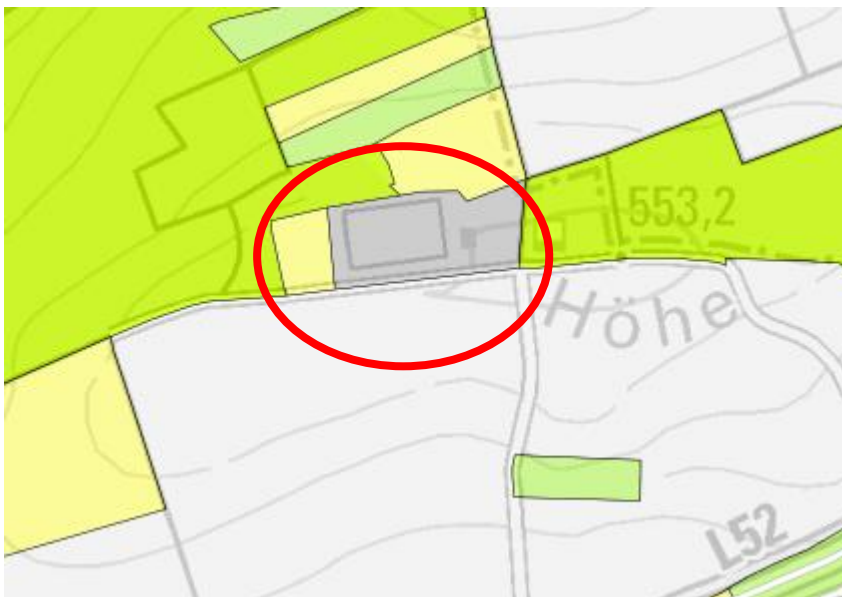


Abbildung 3: 3.4 Planung vernetzter Biotopsysteme, Quelle: Landesamt für Umwelt

3.5 Geoportal-Wasser RLP

Gewässer sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „Enderbachtalsperre“ Zone III. Eine direkte Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Planung wird derzeit nicht gesehen.

Das Plangebiet weist eine Grundwasserneubildungsrate von 50-75 mm laut Geoportal auf.

3.6 Landesamt für Geologie und Bergbau

Im Plangebiet ist stark lehmiger Sand als Bodenart zu erwarten.

3.7 Umweltatlas Rheinland-Pfalz

Die Jahresmitteltemperatur für Müllenbach wird mit durchschnittlich 7-7,5 Grad Celsius angegeben. Der Jahresniederschlag liegt zwischen 800 und 900 (l/qm). Die thermische Situation wird als mäßig warm eingestuft.



3.8 Forst

Die nördlich des Sportplatzes angrenzenden Waldflächen werden als Flächen für Wald festgesetzt. Es sollen keine weiteren Waldflächen mehr gerodet werden.

Die vorab gerodeten Flächen sollen im Sinne eines standortgerechten Mischwaldes in enger Absprache mit dem Forstamt Cochem bis spätestens 31.03.2026 wieder in Bestockung gebracht werden. Der Haftungsausschluss zwischen dem Spvgg 1924 Müllenbach e.V. und dem Waldbesitzer wird zeitnah abgeschlossen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den Vorgaben übergeordneter Planungsebenen – hier Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch auf den städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale

Das Plangebiet gehört zum Landschaftstyp „Müllenbacher Riedelland“ und schließt sich südlich an die Elzbachhöhen an und dacht von den ca. 500 m hohen Bergrücken im Norden langsam zur Moseleifel ab. Das kerbtalförmige Tal des Enderbachs und zahlreiche, aus nördlicher Richtung zufließende Nebenbäche haben die Hochfläche in Rücken und Riedel gegliedert. Am Westrand des Landschaftsraumes leitet das Ulmener Maar (im Übergang zum Ueßbachbergland) als einziges natürliches Stillgewässer zu den vulkanisch geprägten Landschaften der südlichen Vulkaneifel über.

Die Nutzungsmuster folgen weitgehend dem Relief. Die Waldflächen, die zu etwa gleichen Teilen durch Laub- und Nadelholz geprägt sind, erstrecken sich netzartig entlang der Täler, wobei sie auf flachgründigen und steinigen Böden auch bis auf die Riedelflächen reichen. Hier sind entlang der Talränder vereinzelte Niederwaldvorkommen erhalten.

Auf den größeren Riedelflächen ist Ackernutzung in den Niederungen der Bachursprungmulden und Bachoberläufe sowie Grünlandnutzung entlang der Riedelränder charakteristisch. Extensiv bewirtschaftete Offenlandstrukturen wie Feucht- und Magerwiesen in den Niederungen und Streuobst um die Ortslagen sind nur noch vereinzelt erhalten. Gleiches gilt für ehemals ausgedehnte Heideflächen, die vor allem durch Aufforstung im östlichen Teil des Landschaftsraums auf kleinere Restareale reduziert wurden.

Die Siedlungen entstanden als kleine, bäuerliche Haufendörfer und Weiler sowohl auf den Riedelhochflächen als auch in den Bachniederungen und haben ihren Charakter weitgehend bewahrt. Spuren römischer Besiedlung finden sich bei Vorpochen.

4.1.1 Biotoptypen, Flora und Fauna

Für die Bestandserfassung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen, wurde am 12.06.2024 eine Biotoptypenkartierung nach der „Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“ durchgeführt. Die Biotoptypen sind in der nachfolgenden Zeichnung dargestellt.

Die Planfläche stellt sich als stark vom bestehenden Sportplatz geprägt dar. Der größte Teil der Fläche besteht aus Sportrasen (HU3), Nutzrasen (HM7), Gebäuden (HN1) und gepflasterter Hoffläche (HT1). Randlich findet sich ein Laubmischwald aus autochthonen Arten (AG2), ein Gebüsch mittlerer Standorte (BB9) (dieses war zum Zeitpunkt der Begehung bereits



gerodet) sowie eine Schnitthecke aus einer autochthonen Art in mittlerer Ausprägung (BD5) dar. Die Zufahrt stellt sich als geteilter Wirtschaftsweg (VB1) dar.

Die kartierten Biotoptypen werden nach Bierhals et al. (2004) im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz unter Beurteilung ihrer Naturnähe, Seltenheit und ihrer Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten in fünf Wertstufen eingeteilt:

- **Wertstufe I (von geringer Bedeutung):** Intensiv genutzte und artenarme Biotope (z.B. artenarme, mit Herbiziden behandelte Ackerflächen, Grünanlagen, bebaute Bereiche).
- **Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung):** Stark anthropogen geprägte Biotope, die noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten aufweisen (z.B. intensive genutztes Dauergrünland).
- **Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):** stärker durch Land- oder Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen stark veränderten Standorten oder junge Sukzessionsstadien.
- **Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung):** Struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland oder standorttypische Gehölzbiotope des Offenlandes.
- **Wertstufe V (von besonderer Bedeutung):** Gute Ausprägungen der meisten naturnahen oder halbnatürlichen Biotoptypen, v.a. FFH-Lebensraumtypen und/oder gesetzlich geschützte Biotoptypen, vielfach auch Lebensraum gefährdeter Arten.

Die Planfläche ist zum Großteil der Wertstufe I-II zuzuordnen. Der Laubmischwald und das Gebüsch jedoch der Wertstufe IV. Der Wald wird jedoch erhalten bzw. wo zerstört aufgeforstet.

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die intensive Nutzung des Sportplatzes stellt eine Vorbelastung des Plangebietes dar. Das Plangebiet ist erheblich verdichtet.



Abbildung 4: Biotoptypenplan

Legende	
Biotoptypen	
Wälder	
AG2	Laubmischwald heimischer Arten ohne dominante Art
Kleingehölze	
BB9	Gebüsch mittlerer Standorte
BD5	Schnitthecke, autochthone Arten
BF3	Einzelbaum, autochthone Art
Anthropogen bedingte Biotope	
HA0	Acker, intensiv genutzt mit stark verarmter Segetalvegetation
HM7	Nutzrasen
HN1	Gebäude
HT1	Hofplatz, gepflastert
HT3	Lagerplatz, unversiegelt
HU3	Sportrasen
Verkehrs- und Wirtschaftswege	
VB1	Feldweg, geteert



4.1.2 Fläche / Boden

Aus geologischer Sicht liegt das Plangebiet lt. Geologischer Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz in folgender Schicht:

Tabelle 1: Geologische Schichten.¹

	Schicht 1
Stratigraphie	Devon, Unterdevon,
	Siegen (Südfazies) in Schieferfazies mit sandigen Einschaltungen (Unter- bis Mittelsiegen; z.T. Obersiegen)
Petrographie	Ton- und Siltstein mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandstein; der mittlere Abschnitt ist von Sandstein dominiert

Die Böden im Plangebiet bestehen lt. Geologische Übersichtskarte (BFD5L und BFD200) von Rheinland-Pfalz¹ aus stark lehmigem Sand. Die Böden liegen in der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.

Das Plangebiet liegt auf einem Standort mit ausgeglichenem Wasserhaushalt; Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Das Nitratrückhaltevermögen wird als mittel angegeben. Das Ertragspotential ist mittel mit mittlerer nutzbarer Feldkapazität, der Bodenraum ist 30 bis <= 70 cm durchwurzelbar und es gibt keine bis eine sehr geringe Bodenerosionsgefährdung. Die Bodenfunktionsbewertung gibt geringe bis mittlere Werte an.

4.1.3 Wasser

Wasserschutzgebiet, Zone III betroffen.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist zwischen den Bereichen Grundwasser und Oberflächenwasser zu differenzieren.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt im Oberflächenwasserkörpereinzugsgebiet „Oberer Endertbach“, welches in einem guten ökologischen Zustand und not at risk ist. Es gehört außerdem zum Grundwasserkörper „Endertbach“, welcher in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand und ebenfalls not at risk ist

4.1.4 Luft / Klima

Das Klima im Müllenbach wird als warm und gemäßigt klassifiziert. Müllenbach hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Das gilt auch für den trockensten Monat. Die Klassifikation des Klimas lautet Cfb entsprechend der Klima-Klassen nach Köppen-Geiger. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Müllenbach liegt bei 9,1 °C. Jährlich fallen etwa 788 mm Niederschlag.

Geländeklimatisch stellen sich die Plangebiete als Teil einer relativ großräumigen Kaltluftproduktionsfläche dar. Es sind keine in Lanis dargestellten Luftaustauschbahnen oder klimatische Wirkräume betroffen. Der klimatischen Ausgleichsfunktion der Kaltluftproduktionsfläche wird daher eine geringe Bedeutung zugeordnet.

¹ Online-Karte Landesamt für Geologie und Bergbau (http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4)



4.1.5 Landschaft und die biologische Vielfalt

Die Planfläche liegt ca. 350 m nördlich der Ortschaft Müllenbach. Großräumig gehört das Plangebiet zum Landschaftsraum Müllenbacher Riedelland.

Im Plangebiet besteht bereits heute ein Sportplatz und ein Pfadfinderheim. Das Gebiet ist also bereits heute menschlich geprägt und hat eine hohe Bedeutung für die Erholung. Auf Grund seiner Lage ist es einsehbar.

4.1.6 Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind laut Erstbewertung und Bestandsaufnahme folgende Vorbelastungen vorhanden:

Landschaftsbild /Erholungseignung

- Sportplatz
- Wirtschaftswege, befestigt und unbefestigt

Arten- und Biotoppotential

- Anthropogene Überformung durch intensive Nutzung als Sportplatz
- Anthropogene Überformung des Plangebietes durch Verdichtung
- landwirtschaftliche Wege, verbunden mit Lärm- und Bewegungsunruhe

Boden

- Bodenverdichtungen und -versiegelungen

Wasserhaushalt

- Veränderung des Bodenporenvolumens durch Verdichtungen (Feldwege, regelmäßiges Befahren Flächen)

Lokalklima

- -

4.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine wesentlichen Auswirkungen für die angrenzenden Nachbarnutzungen zu erwarten, da es sich um eine Anlage handelt, die nur bei Nutzung zu Lärm führt. Aufgrund der Entfernung zur Ortslage sind aber keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die gegenwärtige Naherholungsfunktion ist von geringer bis mittlerer Bedeutung.



Bewertung:
gering – mittel

4.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im angegebenen Planungsbereich sind keine Fundstellen zu erwarten. Wir bitten dennoch darum, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) zu beachten beziehungsweise den Vorhabenträger hierauf hinzuweisen

Bewertung:
gering

4.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle, die beim laufenden Betrieb der Sportanlage anfallen, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen.

4.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen.

4.7 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Aus der Landschaftsplanung können keine aktuellen Daten herangezogen werden.

4.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Aufgrund der geringen Größe der Erweiterung und der vorhandenen Vorbelastungen sind Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten. Relevante Immissionsvorbelastungen der Lufthygiene (z.B. durch Anlieferverkehr) sind ebenso lokal nicht festzustellen.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber derzeit davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.



4.10 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Auswirkungen, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind **nicht** zu erwarten.

4.11 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (‚Status-Quo-Prognose‘ / Berücksichtigung der ‚Nullvariante‘) würde der Sportplatz weiterhin Bestand haben. Die Grünstrukturen blieben unverändert erhalten.

4.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht die Sanierung des Sportplatzes und den Bau von Stellplätzen vor.

In diesem Kapitel werden die durch das Planvorhaben potenziell entstehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen beschrieben und die Beeinträchtigung ermittelt und bewertet sowie nötige Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§1a (3) BauGB und §15 (1) BNatSchG). Diese steht grundsätzlich an erster Stelle der naturschutzfachlichen Belange. Daher sind für die Ebene der Ergänzungssatzung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung umzusetzen.

Bei den Auswirkungen wird in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen beziehen sich auf zeitlich begrenzte Auswirkungen während der Bauphase (Vorausgesetzt wird eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung). Anlagenbedingte Auswirkungen beinhalten die Auswirkung des Baukörpers an sich und die Betriebsbedingten Wirkungen sind jene, die durch den Betrieb der Anlage entstehen.

Es wird geprüft, inwieweit die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1) BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baugebietsbedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.



4.12.1 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel wird geprüft, inwieweit die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1)BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baubedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

Schutzgüter Flora und Fauna

Baubedingte Auswirkungen:

Störung und Vertreibung von Tieren durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und optische Störungen sowie Zerstörung der Vegetation und Verlust potenzieller Habitatstrukturen durch die Bebauung

Im Rahmen der Planung sind weitestgehend Biotopstrukturen mit geringer Bedeutung betroffen. Die höherwertigen Waldstrukturen werden erhalten. Lediglich ein kleiner Bereich Gebüsch wurde bereits vor der Kartierung entfernt. Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt wurde, wird die Planfläche bereits heute als Sportplatz/ Pfadfindergebiet genutzt und stellt sich Großteils als Sport-/Nutzrasen und Gebäude dar. Lediglich die randliche Waldfläche ist von höherem ökologischen Wert. Diese wird aber erhalten bzw. wiederhergestellt. Daher ist die Veränderung des Biotops, vor allem hinsichtlich der Flächengröße und der bereits bestehenden anthropogenen Nutzung, nicht als erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf das Arten- und Biotoppotenzial zu werten. Für verschiedene Arten liegt eine bedingte Eignung als Nahrungshabitat vor, von einer Funktion als faunistische Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist, hinsichtlich mangelnder Habitateignung nicht auszugehen. Lediglich der Waldbereich, der erhalten wird, und die bestehenden Gebäude könnten Quartiermöglichkeiten bieten. Im Moment ist nicht geplant die Gebäude umzubauen. Sollte dies geschehen muss vorher eine Gebäudekontrolle durch eine fachkundige Person durchgeführt werden. Bei den Arten, die an die anthropogene Umgebung angepasst sind, kommt es nur zu baubedingten Störungen in angrenzenden Bereichen, die man über Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenfenster minimieren kann. Die Planumsetzung führt somit nicht zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen besonders und/oder streng geschützter Arten. Tierarten, die nicht unter den europarechtlichen Schutz nach § 44 BNatSchG fallen, sind ebenfalls nicht erheblich betroffen. Da es sich um eine kleinflächige Planung handelt und die Bebauung unmittelbar im bereits als Sportplatz genutzten Bereich stattfindet, entsteht keine Lebensraumzerschneidung und der kleinflächige Verlust eher schlechter Nahrungsräume ist vor dem Hintergrund der unmittelbar angrenzenden Flächen mit ähnlicher oder besserer Lebensraumeignung weniger erheblich. Vorsorglich sollten zur Vermeidung von Störungen verschiedener Säugetier- und Vogelarten in den angrenzenden Flächen während der Bauphase einzelne Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.



V1: Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Ende Februar => vor Beginn der Brutzeit)

V2: Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen

V3: Bei baulichen Veränderungen der Gebäude Gebäudekontrolle durch fachkundige Person

Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch nächtliche Beleuchtung

Durch eine nächtliche Beleuchtung können Fledermäuse und nachtaktive Vögel beim Jagen und damit beim Nahrungserwerb gestört werden. Auf Nachtbaustellen sollte zum Schutz von Fledermäusen und Nachtvögel deshalb verzichtet werden.

V4: Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/-überbauung, Silhouetteneffekt

Durch die Überdeckung des Bodens durch die Bebauung kommt es zu einer Flächenversiegelung, durch die eine Fläche mit geringer bis mittlerer Wertigkeit mit starker Vorbelastung durch Verdichtung (siehe Kapitel 6.2) verloren geht. Daher ist der Konflikt als niedrig einzustufen.

Der Konflikt der Sichtbarkeit ist ebenso als niedrig einzustufen, da die Fläche von einer Schnitthecke umgeben ist, welche erhalten wird und davon ausgegangen werden kann, dass Tiere, die in diesem Bereich leben, an anthropogene Bebauung gewöhnt sind und daher von der Planung keine höhere Störwirkung ausgeht.

Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung

Da nur der bereits bestehende Sportplatz umgebaut wird und umliegend genügend Ausweichflächen vorliegen, kommt es zu keiner weiteren Zerschneidung von Lebensräumen oder Barrierewirkung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Mit betriebsbedingten Auswirkungen die über den Status Quo hinausgehen, ist nicht zu rechnen, da der Sportplatz bereits besteht und nur umgebaut wird.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna:

Von Versiegelung und Überdeckung betroffene Vegetationsstandorte weisen zum Großteil keinen wertvollen Bewuchs auf und wertvollere Bereiche werden erhalten, weshalb das Konfliktpotenzial diesbezüglich als gering zu bewerten ist. Unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutsaison (V1) beginnen sowie die Baumaßnahmen zügig und ohne längere Unterbrechungen durchgeführt werden (V2), sowie eine Gebäudekontrolle bei Baumaßnahmen an den Gebäuden (V3) erfolgt, sind keine erheblichen und langfristigen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten



Auf eine nächtliche Beleuchtung sowie Nachtbaustellen muss zum Schutz nachtaktiver Tiere soweit möglich verzichtet werden (V4).

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingte Auswirkungen:

Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Versiegelungen sowie Bodenbewegungen und Umlagerungen

Durch das Planvorhaben sind während der Bauphase Eingriffe in den Boden notwendig. Es müssen Rohre und Leitungen verlegt, Baugruben ausgehoben und Fundamente gegossen werden und der Boden dementsprechend bewegt und umgelagert werden. Zudem wird durch Baufahrzeuge eine Verdichtung des Bodens hervorgerufen.

Diese Eingriffe verursachen eine Veränderung bzw. Zerstörung des Bodengefüges und führen somit zur Veränderung der Bodeneigenschaften. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser und das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen und die Durchwurzelbarkeit des Bodens werden gestört.

Im Bereich der Gebäude und des Spielfeldes kommt es zu einer Versiegelung und damit kompletten Verlusts der Bodenfunktionen. Die Parkplatzflächen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag geplant. Trotzdem kommt es auch hier zu einem Verlust der Bodenfunktionen.

Um die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu mindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewandt werden:

- V5: Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V6: Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V7: Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

Verlust von belebtem, biotisch aktivem Oberboden

Durch die Bauarbeiten geht bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren. Diese Beeinträchtigung wird bei Beachtung der Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915 vermieden. (Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen. Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung



Flächenversiegelungen führen lokal zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser sowie das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen des Bodens werden dabei nachhaltig gestört.

V8: Freihaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen von Bebauung

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche:

Vom Planvorhaben betroffene Böden weisen eine mittlere Wertigkeit und Empfindlichkeit auf. Sie sind stark durch Verdichtung vorbelastet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5-V8 und der relativ geringen Fläche, die neu versiegelt wird, sind die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden und Fläche als mittel zu bewerten. Jedoch ist Versiegelung immer als erheblich anzusehen und muss kompensiert werden.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Trotzdem ist eine Versiegelung immer als erheblich anzusehen und muss somit ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen:

Belastung des Grundwassers durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen

Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen zum Austritt von Boden- und wassergefährdenden Stoffen kommen. Daher ist auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdeten Stoffen zu achten.

V9: Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.

V10: Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhöhter Oberflächenabfluss

Die anlagenbedingte Flächenversiegelung bewirkt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses. Für die Planfläche ist geplant anfallendes Niederschlagswasser auf dem unversiegeltem Gelände zu versickern. Die Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss beziehungsweise auf das Grundwasser sind also gering.

Verunreinigung von Grundwasser durch stoffliche Emissionen

Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine betriebsbedingten Emissionen zu erwarten, die zu einer Schadstoffbelastung der Böden oder des Grundwassers führen können. Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes werden somit ausgeschlossen.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:



Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist zwischen den Bereichen Grundwasser und Oberflächenwasser zu differenzieren. Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Die weitere Schutzzone (Zone III) dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen. Mit Verunreinigungen des Wassers ist durch die Planung jedoch nicht zu rechnen. Der bestehende Sportplatz wird nur modernisiert. Oberflächengewässer sind im Gebiet der Planung nicht vorhanden. Die intensive Nutzung des Standortes hat, wie schon zum Schutzgut Boden ausgeführt, auch hier zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung geführt. Durch die vorliegende Planung wird nunmehr eine dauerhafte Versiegelung erfolgen, jedoch auf vergleichsweise kleiner Fläche.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V9-V10 sind die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering zu bewerten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgut Wasser können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen:

Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen

Abgase durch Baustellenfahrzeuge und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind somit als kurzfristig und nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust von wichtigen Klimafunktionen/Veränderung des örtlichen Kleinklimas

Gebäude und Flächenversiegelung können grundsätzlich Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Es kann zur Reduzierung von Windgeschwindigkeiten, Unterbrechung von Kaltluftströmen, Änderung lokaler Windsysteme, Trockenheit und Erhöhung der Lufttemperatur kommen. Die versiegelte Fläche hat jedoch keinen bedeutsamen Einfluss auf das Lokalklima und die Kaltluftproduktion angrenzender Siedlungsbereiche. Zudem liegt die Planfläche in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:

Die beanspruchten Flächen liegen in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse und großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch die oben aufgeführten mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaftsbild, Mensch und Erholung



Baubedingte Auswirkungen:

Lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und Verschmutzung der Wege

Während der Bauzeit sind lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgase möglich. Zudem kann es aufgrund der Bauarbeiten zur Verschmutzung der Wege kommen. Diese Störungen sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber lediglich auf die Bauzeit und sind als nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Störung des Landschaftsbildes durch weitere anthropogene Überprägung

Die Planfläche wird bereits heute als Sportplatz und Pfadfinderfläche genutzt. Auf den Planflächen selbst wird die bestehende Schnitthecke erhalten, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung kaschieren bzw. mindern kann.

In Bezug auf die Erholung und touristische Nutzung sind durch den bereits bestehenden Sportplatz und Pfadfinderfläche durch die Planung keine neuen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch/Erholung gegeben, sondern das Schutzgut wird durch die Planung eher gefördert. Da die Planfläche kleinräumig ist und sich ins Landschaftsbild einfügt, ist somit mit keiner großen Störwirkung zu rechnen.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Erholung:

Durch die bereits bestehende Vorbelastung und die Lage in direkten Zusammenhang mit der bereits bestehenden Bebauung ist mit keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung unter Einbeziehung der Vorbelastung als gering bewertet.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bau-, Anlagen- und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust bzw. Technische Überprägung von schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

Im Wirkraum der Planung befinden sich keine schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.

V11: Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen



Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das geplante Vorhaben Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Wechselwirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Schutzgut Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der gegebenen Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen und der bestehenden Nutzung des Plangebietes ist nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln. • Niederschlagswasserbewirtschaftung im Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • gering

4.1 FLÄCHENBILANZIERUNG

Verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind trotz Vorsorgemaßnahmen unvermeidbar. Vor allem die Flächenversiegelung muss hinsichtlich des vollständigen Verlustes der Bodenfunktion und der Vegetation sowie den negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kompensatorisch berücksichtigt werden.

Aus §1a Abs.3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darin wird bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist. Im §15 BNatSchG wird in Abs. 2, Satz 2 zusätzlich Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Das Baugesetzbuch trifft im Gegensatz zum BNatSchG jedoch keine Unterscheidung in Ausgleich und Ersatz.



Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ab. In Rheinland-Pfalz wird der Kompensationsbedarf in der Regel anhand des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021 ermittelt. Dieser baut auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren bei dem sowohl die Schwere der Beeinträchtigung als auch der Wert der einzelnen Biotope vor und nach dem Eingriff mit einbezogen werden.

Im vorliegenden Fall besteht ein Kompensationsbedarf betreffend folgenden erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

Tabelle 2: Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope

Code	Biotoptyp	Bio- top- wert	Wertstufe	Intensi- tät vor- haben- bezog. Wir- kungen	Erwartete Beein- trächti- gungen
AG2	Laubmischwald heimischer Arten ohne dominante Art teilweise Fichten	11	mittel (3)	hoch (III)	eBS
BB9	Gebüsch mittlerer Standorte	15	hoch (4)	hoch (III)	eBS
BD5	Schnitthecke, autochthone Art	11	mittel (3)	hoch (III)	eBS
HA0	Acker, intensiv genutzt mit stark verarmter Segetalvegetation	6	gering (2)	hoch (III)	eB
HM7	Nutzrasen	5	gering (2)	hoch (III)	eB
HN1	Gebäude	0	sehr gering (1)	hoch (III)	eB
HT1	Hofplatz gepflastert	1	sehr gering (1)	hoch (III)	eB
HT3	Lagerplatz, unversiegelt	5	gering (2)	hoch (III)	eB
HU3	Sportrasen	4	sehr gering (1)	hoch (III)	eB
VB1	Feldweg, geteert	0	sehr gering (1)	hoch (III)	eB

Und zusätzlich folgenden erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

1. Bodenversiegelung



Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere ist es grundsätzlich notwendig, eine zusätzliche schutzgutbezogene Kompensation durchzuführen.

Um den Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wird zunächst der Biotopwert im IST-Zustand ermittelt:

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
AG2	Laubmischwald heimischer Arten ohne dominante Art teilweise Fichten	11	2.375,94	26135,34
BB9	Gebüsch mittlerer Standorte	15	1.599,16	23987,4
BD5	Schnitthecke, autochthone Art	11	560,00	6160
HA0	Acker, intensiv genutzt mit stark verarmter Segetalvegetation	6	460,00	2760
HM7	Nutzrasen	5	5.090,00	25450
HN1	Gebäude	0	265,00	0
HT1	Hofplatz gepflastert	1	460,00	460
HT3	Lagerplatz, unversiegelt	5	540,00	2700
HU3	Sportrasen	4	6300	25200
VB1	Feldweg, geteert	0	775	0
Gesamt:			18.425,10	112.853

Damit hat der Planbereich im jetzigen Zustand einen Gesamtbiotopwert von 112.853 Wertpunkten. Im Rahmen des Baus der Planung kommt es dann zu Versiegelung und Teilversiegelungen.

Daher ergibt der Biotopwert nach dem Eingriff ohne Kompensation folgendes Ergebnis:

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
AG2	Laubmischwald heimischer Arten ohne dominante Art; entfichtet	13	2.375,84	30885,92
BD5	Schnitthecke, autochthone Art	11	560,00	6160
HM7	Nutzrasen	5	2.286,96	11434,8
HN1 o.ä.	Gebäude und weitere versiegelte Fläche innerhalb der Baugrenzen	0	1.367,00	0
HU1	Sportplatz mit Kunstrasen	0	7.640,19	0
HV3	Parkplatz mit wassergebundener Oberfläche	3	2.864,34	8593,02
VA3	Gemeindestraße	0	1.330,77	0
Gesamt:			18.425,10	57.074



Somit hätte die Fläche des Baufensters nach dem Eingriff ohne Kompensation nur noch einen Biotopwert von 57.074 Wertpunkten. Damit ergäbe sich ein Kompensationsbedarf von 55.779 Wertpunkten (112.853 – 57.074).

Die Kompensation soll weitestgehend über das Ökokonto der Ortsgemeinde Müllenbach erfolgen. Hier werden zwei verschiedene Ökokontoflächen herangezogen.

Das Ökokonto auf Flurstück 50, Flur 8, Gemarkung Müllenbach enthält laut folgender mit der UNB (Mail vom 31.07.2024) abgestimmter Berechnung 36.667 Wertpunkte die komplett abgebucht werden:

Tabelle 5: Wert des einzulösenden Ökokontos auf Flurstück 50, Flur 8, Gemarkung Müllenbach

Kompensationsfläche vor dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EE4	Brachgefallenes Magergrünland, mäßig artenreich	13	10.000,00	130000
Gesamt:			10.000,00	130.000
Kompensationsfläche nach dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
DF0	Borstgrasrasen/Zwergstrauchheidenvegetation gemäht oder beweidet (Time-Lag von ca. 10 Jahren :1,2)	20:1,2	10.000,00	166666,67
Gesamt:			20.000,00	166.667
Biotopwert der Kompensationsfläche vor dem Eingriff	Biotopwert der Kompensationsfläche nach dem Eingriff	Kompensationswert		
130.000	166.667	<u>36.667</u>		

Damit ergibt sich nach Einlösung des Ökokontos immer noch ein Kompensationsbedarf von 19.112 Wertpunkten (55.779 -36.667).

Für diesen Restwert wird die Ökokontofläche Flurstück 46/2, Flur 8, Gemarkung Müllenbach herangezogen. Hier müssen 2150 m² vom Ökokonto abgebucht werden. Um auf diesen Wert zu kommen, wurde folgende Berechnung angestellt:



Kompensationsfläche vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA3	intensiv genutztes, frisches Grünland	8	2.150,00	17200
Gesamt:			2.150,00	17.200

Kompensationsfläche nach dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
AV1	Waldmantel	17	2.150,00	36550
Gesamt:			6.450,00	36.550
Biotopwert der Kompensationsfläche vor dem Eingriff	Biotopwert der Kompensationsfläche nach dem Eingriff	Kompensationswert		
17.200	36.550	<u>19.350</u>		

Somit kann mittels der Abbuchung von 10.000 m² von der Ökokontofläche Flurstück 50, Flur 8, Gemarkung Müllenbach und 2.150 m² von der Ökokontofläche Flurstück 46/2, Flur 8, Gemarkung Müllenbach ein Kompensationswert von 56.017 Wertpunkten erreicht werden. Dies deckt den Kompensationsbedarf von 55.779 Wertpunkten vollständig.

4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

In nachfolgender Tabelle 6 sind alle empfohlenen Maßnahmen zusammengefasst:

Tabelle 6: Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Maßnahme	Ziel	Schutzgut	Beeinträchtigung	Beschreibung
V1	Vermeidung	Fauna (Vögel, Reptilien)	Baubedingt	Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit)
V2	Vermeidung	Fauna (Vögel und weitere Arten)	Baubedingt	Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen



V3	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse und weitere Arten)	Baubedingt	Bei baulichen Veränderungen der Gebäude Gebäudekontrolle durch fachkundige Person
V4	Vermeidung	Fauna (Fleder- mäuse, Vögel)	Baubedingt	Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustel- len.
V5	Vermeidung	Fläche, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Beschränkung der baubedingten Flächen- beanspruchung auf ein Minimum.
V6	Vermeidung	Boden, zudem nut- zen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Vermeidung von größeren Erdmas- senbewegungen sowie von Verän- derungen der Oberflächenformen.
V7	Vermeidung	Boden, Wasser	Anlagebedingt	Vermeidung von Bauarbeiten bei an- haltender Bodennässe
V8	Vermeidung	Boden	Baubedingt	Vermeidung einer großflächigen Ver- siegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung
V9	Vermeidung	Wasser/ Boden	Baubedingt	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Wäh- rend der Durchführung der Bauarbei- ten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
V10	Vermeidung	Wasser, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Sorgfältige Entsorgung von Restbau- stoffen.
V11	Vermeidung	Kultur- und Sach- güter	Baubegdingt	Baustopp beim Auftreten Archäologi- scher Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde
K1	Kompensation	Boden, zudem Nut- zen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Abbuchung von 10.000 m ² von der Ökokontofläche Flurstück 50, Flur 8, Gemarkung Müllenbach und 2.150 m ² von der Ökokontofläche Flurstück 46/2, Flur 8, Gemarkung Müllenbach



4.3 Planungsalternativen

Auf das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten wurde verzichtet, da es sich um die Sanierung eines bestehenden Sportplatzes handelt. Sonstige Flächen in der Gemeinde weisen gleiche oder ähnliche Biotopfunktionen auf.

4.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es bisher nicht zu Schwierigkeiten. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch der Referenzliste der Quellen zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

4.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;

Die Ausführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

4.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage;

Die vorliegende Bebauungsplanaufstellung soll die Sanierung des Sportplatzes ermöglichen. Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Anlage mit entsprechenden Nebenanlagen und Einrichtungen geschaffen werden. Gleichwohl soll eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden und somit dem Grundsatz, nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Rechnung getragen werden.

Das städtebauliche Konzept sieht die Erschließung des Sportplatzes über das bestehende Wirtschaftswegenetz vor.

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, haben sich bisher keine wesentliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ sowie „Landschaft“ herauskristallisiert. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen eines Fachbeitrags Naturschutz unter Anwendung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Die Ausarbeitung des Beitrages erfolgt derzeit und wird bis zur Planoffenlage abgeschlossen sein.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich sind derzeit, wie folgt vorgesehen:

- Auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter ‚Boden‘ und ‚Wasser‘ kann der Bebauungsplan durch
- die Festlegung von überbaubaren Flächen,
- einer möglichst flächensparenden Bebauung unter Berücksichtigung der Nutzeransprüche des Betriebs,
- der wasserdurchlässigen Oberflächengestaltung von Zufahrten, Stellplätzen etc.



reagieren.

Um eine wirkungsvolle Einbindung der zu errichtenden baulichen Anlagen in das Landschaftsbild erzielen zu können, sind die im Fachbeitrag Naturschutz genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollinhaltlich umzusetzen. Durch die Festsetzungen werden klar definierte und voneinander getrennte Nutzungsbereiche geschaffen.

Die Kompensation erfolgt über die Abbuchung von 10.000 m² von der Ökokontofläche Flurstück 50, Flur 8, Gemarkung Müllenbach und 2.150 m² von der Ökokontofläche Flurstück 46/2, Flur 8, Gemarkung Müllenbach.

Aus umweltrelevanten Gesichtspunkten kann derzeit zusammenfassend festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen eine umweltverträgliche Planung ermöglicht wird, durch die keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Naturschutzfachliche Anforderungen an den Bebauungsplan

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle (Kompensation) ersetzt werden können, sind im nachfolgenden Bebauungsplan folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahme
- Erhaltung der Hecken- und Waldstrukturen im Randbereich des Planbereichs

4.7 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- Artdatenportal (<http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php>)
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: ALEX-Informationsblatt 28
- Landesamt für Wasserwirtschaft: Grundwasserbeschaffenheit
- Landschaftsinformationssystem (LANIS)
- LUWG RLP: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften
- Ministerium für Umwelt: Planung vernetzter Biotopsysteme
- www.floraweb.de
- www.geoportal-wasser.rlp.de
- www.lgb-rlp.de
- www.umweltatlas.rlp.de



5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wildlebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Artenschutzprüfung kann dabei in drei Stufen erfolgen:

In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung/Potenzialanalyse (Stufe I) wird geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und welche Arten ggf. davon betroffen sind.

Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Plangebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten?
- Liegen geeignete Habitatstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit.

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Stufe II) erfolgen. Hierbei findet eine vertiefende Betrachtung der betroffenen Arten mit Geländebegehungen statt. Es werden entsprechend angepasste Vermeidungsmaßnahmen formuliert sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) geprüft, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten sollen.

Bei der saP werden die in Stufe I ermittelten im Untersuchungsgebiet vorkommenden und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden. Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können.

Lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht verhindern, kommt



die Anwendung der Ausnahmeregelung (Stufe III) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

Im aktuellen Verfahren befinden wir uns auf Stufe I, daher erfolgt nun zunächst eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.

5.2 Datengrundlage

Zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde eine Abfrage des Raumes über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt. Sollten Habitateignungen für betrachtungsrelevante Arten festgestellt werden, müssen weitere Untersuchungen erfolgen.

5.3 Betroffene Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem Schutzgebiet (Ausnahme Landschaftsschutzgebiet).

5.4 Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5708 (Kaisersesch) unter ARTeFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTeFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung (Störungen durch landwirtschaftlichen Verkehr und menschliche Nutzung) und der geringen anlage- und betriebsbedingten Störwirkung wird der Wirkraum hier auf die Planfläche und ggf. die unmittelbar anschließenden Flächen begrenzt.

Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5708 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), sowie Luchs (*Lynx lynx*) sowie 7 Fledermausarten gelistet.

Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet. Da das Areal jedoch bereits intensiv menschlich genutzt ist und die Wildkatze sehr menschen scheu ist, wird sie dieses Gebiet meiden. Die neue Planung stellt keine über den Status quo hinausgehende Belastung dar.



Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Sie könnte im Bereich des Waldes vorkommen. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als Sportplatz liegt eine Vorbelastung durch menschliche Nutzung vor, sodass bei einem Vorkommen der Art ein Gewöhnungseffekt angenommen werden muss, sodass hier nicht von erheblichen Störungen auszugehen ist. Der Bereich, der nicht bereits vor der Kartierung gerodet wurde, wird zudem erhalten. Über die Störeffindlichkeit liegen bislang kaum Daten vor, es wird jedoch angenommen, dass die Art lärmresistent sein kann (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010)

Die Listung des Luchses in ARTeFAKT stammt aus einer Literaturobwertung von 2008. Bei einer Zusammenstellung der Monitoringdaten der Bundesländer durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) wurde für Rheinland-Pfalz im Monitoringjahr 2018/2019 nur Luchs-Nachweise für das Gebiet Pfälzerwald dargestellt. In der Eifel gibt es gelegentlich Meldungen zu Einzeltieren. Generell gilt der Luchs als Art der ausgedehnten Wälder. Er verfügt über einen großen Aktionsradius und ist kein typischer Jäger des Offenlandes. Für den Luchs sind deshalb durch den Eingriff keine relevanten Habitatstrukturen betroffen und es sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Die für das Messtischblatt 5708 gelisteten Fledermausarten sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), der Bart- und Brandfledermaus (*Myotis mystacinus*, *Myotis brandtii*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Das Vorkommen weiterer Fledermausarten z.B. der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio discolor*), der Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), des Klein Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) und der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) im Umfeld ist wahrscheinlich.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Müllenbach sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Brandt- und Bartfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere vorfinden. Die umgebenden Wälder haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und – spaltenbewohnende Fledermausarten, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Bart- und Brandfledermaus könnten dort z.B. vorkommen. Innerhalb der Planfläche bieten einzelne Bäume in dem zu erhaltenden Waldbereich Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Zudem könnten einzelne Tiere in den bestehenden Gebäuden Quartiere beziehen. Sollten an diesen Bauarbeiten stattfinden, was momentan nicht geplant ist, muss vorher eine Gebäudekontrolle durch eine fachkundige Person stattfinden.

Störungen durch Baulärm im Bereich potenzieller Quartiere sind unwahrscheinlich, da gebäudebewohnende Fledermausarten an laute Geräusche gewöhnt sind. Bei potenziellen Baumquartieren in Wäldern sieht es ähnlich aus. Unter der „worst case-Annahme“, dass sich Wochenstubenquartiere am Waldrand befinden würden, wird der von HURST et al. (2016) empfohlene Mindestabstand bei Windkraftanlagen von 200 m zu Wochenstubenquartieren zwar nicht eingehalten. Jedoch wird die Störf Wirkung des Vorhabens als geringer eingeschätzt als eine Windkraftanlage. Daher wird auch hier nicht von einer relevanten Störf Wirkung ausgegangen.



Die Planfläche ist ein begrenzt geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse. Einzelne Tiere könnten auf den Flächen jagen. Da jedoch im Umfeld viele gleichwertige und bessere Jagdhabitats zu finden sind, wird dies nicht als essenziell angesehen und damit nicht vom Eintreten von Verbotstatbeständen ausgegangen. Störungen im Bereich angrenzender potenzieller Jagdhabitats müssen jedoch durch die Vermeidung von Nachbaustellen ausgeschlossen werden.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Säugetierarten werden vermutlich nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen, Gebäudekontrolle bei Baumaßnahmen an den Gebäuden) nicht zu erwarten.

Vögel

Für das Messtischblatt 5708 werden in ARTeFAKT insgesamt 105 Vogelarten gelistet.

Von den genannten Vogelarten können viele aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden, so z.B. an größere Gewässer gebundene Arten. Des Weiteren stellt das Plangebiet kein geeignetes Rastgebiet dar, da es unmittelbar am Siedlungsbereich liegt, stark anthropogen geprägt und vergleichsweise kleinflächig ist. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitats rastender Arten tangiert.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Brutvorkommen von Waldarten (z.B. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) etc.) sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern (z.B. Baumfalke (*Falco subbuteo*) aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Waldgebiete stellen hingegen geeignete Habitate dar, hier liegt jedoch ein ausreichender Abstand zur Vermeidung von Störungen vor. Diese könnten höchstens im Waldbereich vorkommen, da der Sportplatz aber bereits besteht und der Waldbereich erhalten wird, wird hier bei einem Vorkommen von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen.

Arten, die reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), etc.) bevorzugen, finden keine geeigneten Habitate vor, insgesamt ist die Planfläche zu intensiv genutzt, ihr Vorkommen kann vor allem hinsichtlich der siedlungsnahen Lage ausgeschlossen werden, da die genannten Arten sehr stöempfindlich sind.

Die Planfläche kann Bestandteil des großräumigen Nahrungshabitats verschiedener Greifvogelarten (z.B. Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Turmfalke



(*Falco tinnunculus*) sein. Aufgrund der guten Habitateignung der unmittelbar angrenzenden Flächen ist hier jedoch nicht von einem essenziellen Verlust auszugehen.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der Feldlerche (*Alauda arvensis*), im Bereich der Planung kann ausgeschlossen werden, da die Fläche wiederum zu siedlungsnah ist und die Habitatstruktur nicht ihren Ansprüchen entspricht. Nach BAUER et al. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab. Waldbereiche werden komplett gemieden. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung einhalten, stellt das Plangebiet kein optimales Bruthabitat dar. Vorsorglich bzw. im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Bodenbrütern in benachbarten Flächen, sollte der Baubeginn zur Vermeidung von Störungen im Winter bzw. vor Beginn der Brutsaison erfolgen.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, vorrangig die weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Eine Störung von in den angrenzenden Bereichen brütenden Vogelarten ist unwahrscheinlich, da durch die bestehende Bebauung und Verkehr ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich sollten die Bauarbeiten dennoch vor Brutbeginn erfolgen. Im nahen Umfeld liegen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor, sodass die Arten bei einem Baubeginn vor der Brutsaison ausweichen können. Im Anschluss an die Baumaßnahmen werden diese Arten weitere Brutmöglichkeiten im Bereich der neuentstehenden Anlage finden. Weiterhin können Baum- und Heckenbrüter in den Heckenbereichen der Planfläche brüten. Aufgrund dessen müssen zur Vermeidung erheblicher baubedingter Störungen an den Brutstätten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein Baubeginn vor der Brutsaison und eine zügige Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen werden hier zwingend notwendig. Da weitere geeignete Niststrukturen im Umfeld vorhanden sind, kann der entstandene Verlust von Brutstätten, kompensiert werden. Die im Umfeld der Planung ebenfalls vorhandenen Gehölze bieten mehreren Vogelarten zudem geeignete Schlafplätze/Ruhestätten, sodass vorsorglich ganzjährig eine Vermeidung von Nachtbaustellen (Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) empfohlen wird. Die Planfläche kann zudem grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da sich umliegend weitere Hecken und Gärten befinden, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Baubedingt können vorübergehend Störungen in unmittelbar angrenzenden Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den vorhandenen Landwirtschaftsverkehr und den Siedlungsbereich liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor und Nahrungsgäste können den Störungen zudem ausweichen und benachbarte Flächen aufsuchen. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen die Erheblichkeitsschwelle somit nicht, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel zudem nicht zu erwarten.



Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Vogelarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.

Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podacris muralis*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) und die Schlingnatter (*Cornella austriaca*) für das Messtischblatt 5708 gelistet.

Die Smaragdeidechse kann als einzige Art vollständig ausgeschlossen werden, da sie sonnenenerwärmte, süd-/südwest-/südostexponierte Geländehänge mit einem ausreichenden Feuchtegrad und einer Mischung aus offenen Strukturen und mosaikartiger Vegetation als Habitat bevorzugt. Sie bevorzugt die Moselhänge. Zudem sind Ihre Vorkommen in Rheinland-Pfalz gut bekannt und weder im Artdatenportal² noch in der Verbreitungskarte des LFU³ sind Vorkommen für das Umfeld der Planung gelistet.

Die anderen genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung in Siedlungen und Siedlungsrändern vorkommen. Hecken, Waldränder und Gebüschgruppen können geeignete Habitate für die Zauneidechse und die Mauereidechse darstellen, wenn sie von einem Kraut- oder Altgrassaum umgeben sind und sich angrenzend Kleinstrukturen wie Stein- oder Asthaufen befinden. Auch die Schlingnatter kann an strukturierten Siedlungsrändern und im Bereich von Hecken potenziell vorkommen.

Daher kann auf der Fläche ein Vorkommen von Reptilien nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist bei einem potenziellen Vorkommen davon auszugehen, dass eher die Randbereiche zum Wald hin besiedelt sind und damit innerhalb der zur Erhaltung festgesetzten Bereiche liegen. Daher wird dort nicht von einem essenziellen Lebensraum ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Reptilienarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 5708 werden die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie der Kammmolch (*Triturus cristatus*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt.

² <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal&lang=de>

³ https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Smaragdeidechse/Karte_Smaragdeidechse.pdf



Auf der Planfläche selbst gibt es keine Gewässer und auch im näheren Umfeld der Planung gibt es keine Gewässer. Die Kreuzkröte wird als Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden ebenfalls nicht erwartet. Sie braucht vegetationsarme bis -freie Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Beides ist im Umfeld des Plangebietes nicht zu finden. Die Gelbbauchunke ist ebenfalls auszuschließen, da sie temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben benötigt. Sie kommt überwiegend in Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Die Geburtshelferkröte benötigt wärmebegünstigte Lebensräume und zahlreiche Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher). Sie brauchen jedoch unbedingt die direkte Nachbarschaft zu Larvengewässern, an denen die Männchen die Larven, wenn sie schlüpfen absetzen. Die Knoblauchkröte bevorzugt Landschaften mit lockeren, sandigen bis sandig-lehmigen Oberböden (beispielsweise Heiden, Binnendünen, Magerrasen, Steppen). Der Kammolch braucht kleine besonnte Teiche oder Weiher mit lehmigen Böden. Das Auftreten dieser Amphibienarten ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder geeignete Laichgewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden. Von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Amphibienarten werden hinsichtlich der Habitatausstattung im Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu prognostizieren.

Fische und Rundmäuler

In ARTEFAKT wird die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) gelistet. Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Fische und Rundmäuler im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Crustacea

In ARTEFAKT werden für das Messtischblatt 5708 (Kaisersesch) keine Arten gelistet. Für das FFH-Gebiet wird der Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) gelistet. Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen, kann das Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Crustacea im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.





Weichtiere

Für das Messtischblatt 5708 werden keine Weichtiere aufgeführt.

Für das Messtischblatt 5708 werden keine Weichtiere aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Insekten

Für das Messtischblatt 5708 werden keine FFH Anhang IV-Arten gelistet.

Für das Messtischblatt 5708 werden keine Insekten aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Für das Messtischblatt 5708 werden in ARTeFAKT keine geschützten Arten aufgeführt.

Für das Messtischblatt 5708 werden keine Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

5.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Abschließend lässt sich für die im Planungsgebiet für alle potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten unter Berücksichtigung einzelner vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständliche Beeinträchtigung prognostizieren. Insgesamt liegt aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung für die meisten Arten keine Habitateignung vor. Von einigen Arten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche aufgesucht werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da die geplante Bebauung in weiten Teilen zu Extensivierungen der Flächen führen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann für diese Arten ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Vorsorglich wird im Hinblick auf mögliche Brutvorkommen von Vögeln, Wochenstubenvorkommen von Fledermäusen im Umfeld der Planung zur Vermeidung von Störungen während der Jungenaufzucht ein Baubeginn im Herbst/ Winter (zwischen Oktober und März) sowie eine Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen empfohlen. Zur Vermeidung von Störungen an Ruhestätten/Schlafplätzen von Vögeln sowie in Jagdhabitaten verschiedener Fledermausarten wird zudem ein nächtlicher Baustopp empfohlen.



Dieser Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag und Potentialanalyse zu streng geschützten Arten ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Müllenbach ‚Sportplatz‘

Müllenbach, den

(Marco Labonte, Ortsbürgermeister)